

Az.: 2 L 806/25



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte
Füßer & Kollegen
Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis vertreten
durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsgegner -

wegen

wasserrechtlicher Anordnung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Sieweke, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Herrmann und den Richter Schorr

am 12. Mai 2026

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 3. Dezember 2025 gegen Ziff. 1. des Bescheides vom 26. November 2025 wird wiederhergestellt. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 3. Dezember 2025 gegen Ziff. 3. und 4. des Bescheides vom 26. November 2025 wird angeordnet.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe**I.**

Der Antragsteller begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 3. Dezember 2025 gegen Ziff. 1. des Bescheides vom 26. November 2025 sowie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen Ziff. 3. und 4. des Bescheides.

Der Antragsteller ist Eigentümer der Wasserkraftanlage "ehem. Nagelfabrik" in Marienberg am Fluss Natzschung auf dem Flurstück 84/2 der Gemarkung Rübenau. Die Wasserkraftanlage ist bereits seit Ende des 19. Jahrhundert in Betrieb. Nach Genehmigung vom 25. September 1941 erfolgte ein Austausch der Turbine.

Mit Feststellungsbescheid vom 23. Januar 2003 an den ehemaligen Eigentümer, Herrn, stellte der Antragsgegner fest, dass der Betrieb der Wasserkraftanlage auf der Grundlage einer alten wasserrechtlichen Genehmigung zulässig sei. Der Feststellungsbescheid legte eine maximale Ausleitmenge und die Stauhöhe fest.

Nach Erwerb der Wasserkraftanlage zeigte der Antragsteller dem Antragsgegner gegenüber im Frühjahr 2022 Turbineninstandhaltungsmaßnahmen an mit der Rückmeldung des Antragsgegners, diese seien nicht genehmigungspflichtig. Mit Bescheid vom 30. Juni 2022 erteilte der Antragsgegner dem Antragsteller eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Wasserkraftanlage von einer gewerblichen Nutzung in eine Ferienhausnutzung.

Die Modernisierungsmaßnahmen des Antragstellers an der Wasserkraftanlage umfassten auch den Austausch der Bausubstanz des Rechenhauses, den Austausch der Druckrohrleitung sowie bauliche Veränderungen am Untergraben.

Mit Bescheid vom 26. November 2025 ordnete der Antragsgegner dem Antragsteller gegenüber an, das Ausleiten von Wasser aus der Natzschung sei bis zum Erlass einer anderslautenden Entscheidung einzustellen und zu unterlassen. Dafür sei der Obergrabeneinlaufschützen vollständig abzusenken und mit Sandsäcken o. ä. gegen Einströmen von Wasser abzudichten sowie der Freifluter im Obergrabenverlauf vollständig zu öffnen (Ziff. 1.). Der Antragsgegner ordnete die sofortige Vollziehung von Ziff. 1 an (Ziff. 2). Für den Fall, dass der Bestimmung unter Ziff. 1 zur Einstellung des Anlagenbetriebs durch Herstellung des angeordneten Zustands nicht bis spätestens 7. Dezember 2025 nachgekommen werde, werde die Festsetzung von Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro angedroht (Ziff. 3). Für den Fall, dass nach Herstellung des unter Ziff. 1 herzustellenden Anlagenzustands gegen die Unterlassung der Ausleitung von Wasser aus der Natschung verstoßen werde, werde die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von 7.000 Euro angedroht (Ziff. 4).

Zur Begründung führte der Antragsgegner im Wesentlichen aus, von der Anhörung sei nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG abgesehen worden. Die Anordnung basiere auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die Anordnung sei notwendig, da die Gewässerbenutzung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfe, eine solche aber nicht vorliege. Das Altrecht sei aufgrund der durchgeführten wesentlichen Änderung an Hauptteilen der Anlage erloschen. Der Fortbestand des Altrechts scheitere an § 23 Nr. 3 SächsWG 1909. Eine Altrecht vermittele demnach nur so lange einen Schutz des Bestandes, wenn sich dieser Bestand nicht in einer solchen rechtserheblichen Weise ändere. Vorliegend habe sich die Anlage in einem Hauptteil verändert. Es hätte somit einer neuen behördlichen Zulassung bedurft. Diese sei nicht beantragt und nicht erteilt worden. Die Altrechtsfeststellung aus dem Jahr 2003 gewähre keinen weitergehenden Schutz als das zugrundeliegende Rechtssystem der festgestellten Zulassung zugestehe. Nach ständiger Rechtsprechung genüge bereits die formelle Rechtswidrigkeit einer Gewässerbenutzung, um eine dagegen gerichtete Verfügung zu rechtfertigen. Weiterhin seien an der Wasserkraftanlage wesentliche Veränderungen durchgeführt worden ohne wasserrechtliche Genehmigung. Die Gewässerbenutzung könne aber nur rechtmäßig erfolgen, wenn auch der Anlagenbestand formell und materiell rechtmäßig sei. Die Einstellung und Untersagung der Ausleitung werde zunächst als mildestes Mittel angesehen. Es käme auch eine Beseitigungsverfügung für die Wasserkraftanlage in Betracht. Davon werde jedoch aufgrund der vom Antragsteller geäußerten Absicht, ein

Zulassungsverfahren zu beschreiten, abgesehen. Die vollständige Schließung des Obergrabeneinlaufschützen und Abdichtung des Einlaufbereichs mit Sandsäcken oder ähnlichen Materialien seien dabei notwendig, um die Menge des dennoch über kleinere Undichtigkeiten in den Obergraben dringende Wasser so weit wie möglich und verhältnismäßig gering zu halten. Die Öffnung des Freifluters diene dazu, Hang- und Niederschlagswasser, insbesondere das Wasser aus der Straßenentwässerung, schadlos auf direktem Weg in das Gewässer abzuführen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruhe auf § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO. Eine ausführliche Begründung unterbleibe nach § 80 Abs. 3 VwGO zunächst und werde nachgereicht. Die sofortige Vollziehung sei notwendig, da die Gewässerbenutzung derzeit rechtswidrig ausgeübt werde und dieser Zustand für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens fortbestehen würde. Es bestehe die konkrete Gefahr, dass schädliche Auswirkungen auf das Gewässersystem der Natzschung nicht auszuschließen seien, da eine vorherige öffentlich-rechtliche Überprüfung des Anlagenbestands und der Gewässerbenutzung im vorgefundenen Zustand nicht erfolgen konnte.

Der Antragsteller erhob unter dem 3. Dezember 2025 Widerspruch gegen den Bescheid.

Am 4. Dezember 2025 hat der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, der Antragsgegner halte die Begründungsanforderungen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht ein. Die Begründung sei jedenfalls lediglich formelhaft und nicht auf den Einzelfall bezogen. Die Anordnung in Ziff. 1 des Bescheids sei bereits formell rechtswidrig, da eine Anhörung unzulässigerweise unterblieben sei. Die Anhörung sei auch nicht nachgeholt worden. Eine kritische und ergebnisoffene Berücksichtigung des Sach- und Rechtsvortrags des Antragstellers habe nicht stattgefunden. Die Anordnung sei zudem nichtig, denn sie verwirkliche den Bußgeldtatbestand des § 103 Abs. 1 Nr. 15 SächsWG, sie verlange einen ungenehmigten Gewässerausbau, und des § 122 I Nr. 8 SächsWG, da sie eine Gewässerdurchgängigkeit nicht mehr gewährleiste. Die Anordnung sei jedenfalls materiell rechtswidrig, da die Gewässerbenutzung durch das Altrecht gedeckt sei. Das Altrecht sei durch den Feststellungsbescheid festgestellt worden, dies sei ein eigenständiger Rechtsgrund. Das Altrecht sei nicht an die historische Ursprünglichkeit des Anlagenbestandes geknüpft, eine Verbindung habe ausschließlich am Stichtag stattgefunden. Das Altrecht sei auf den Antragsteller mit Übergang des Grundstückes übergegangen. Es sei auch nicht nach § 23 SächsWG 1909 erloschen. Der Umfang der Gewässerbenutzung sei nicht aufgrund der Turbine von 1942 ein anderer als im Feststellungsbescheid angenommen. Es sei aufgrund des umfangreichen Verwaltungsverfahrens vor Bescheiderlass nahezu ausgeschlossen, dass der Turbinenaustausch im Feststellungsbescheid nicht berücksichtigt worden sei. Die vom

Antragsteller vorgenommene Instandsetzung der Turbine und die weiteren Änderungen an der Anlage hätten keinen Einfluss auf die bisherigen Gewässerbenutzungsparameter. Das Schluckvermögen der Turbine seien damals wie heute 500 l/s. Zudem bedeute ein Schluckvermögen weit über 500 l/s nicht, dass nicht weiterhin bis zu 500 l/s legal ausgeleitet würden. Die im Feststellungsbescheid angegebenen Betriebsstauhöhe sei ein offensichtlicher Fehler. Der Antragsteller unterschreite die im Feststellungsbescheid angegebene Stauhöhe nicht. Die seltenen Stauhöheverstöße seien auf nachvollziehbare Gründe zurückzuführen. Die Überschreitung des Umfangs der Gewässerbenutzung sei im streitgegenständlichen Bescheid nicht erwähnt worden. Nur die Änderungen am Rechenhaus seien genehmigungsbedürftig, nicht jedoch die Änderungen an der Druckrohrleitung und dem Untergraben. Die angeordnete Maßnahme zur Gefahrenabwehr sei gänzlich ungeeignet, um einer etwaigen Gefahr durch einen rechtswidrigen Anlagenbestand zu begegnen. Es hätte gegen den illegalen Anlagebestand (Betriebsuntersagung) eingeschritten werden müssen. Die Maßnahme sei zudem auch nicht erforderlich. Der Austausch der Druckrohrleitung stelle keine wesentliche Änderung dar, unverändert sei Lage, Länge, Durchmesser und Material geblieben. Das Bestandsrohr sei lediglich bau-, funktions- und materialgleich ausgetauscht worden. Nur das Alter und damit der Verschleißgrad hätten sich geändert. Dies stelle eine Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahme dar. Die Wesentlichkeit könne auch nicht mit SächsBO begründet werden, dies wäre ein Zirkelschluss. Zudem sei § 12 SächsBO nicht einschlägig. Die Druckrohrleitung falle wegen § 1 Abs. 2 Nr. 4 SächsBO nicht in den Anwendungsbereich der SächsBO und es gehe dem Antragsgegner vorliegend eher um die Tragfähigkeit des Baugrundes oberhalb der Leitung. Die Gefahren durch einen Einbruch des Druckrohrs für das Gewässer sei vom Antragsgegner nicht hinreichend dargelegt worden. Der Bescheid leide darüber hinaus an Ermessensfehlern. Eine Folgenabwägung falle zugunsten des Aussetzungsinteresses aus, dieses überwiege.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 3. Dezember 2025 gegen die wasserrechtliche Anordnung vom 26. November 2025, Az.: 725452025-710, hinsichtlich der Ziff. 1 wiederherzustellen sowie hinsichtlich der Ziff. 3 und der Ziff. 4 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt, den

Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen zusätzlich zu den Ausführungen im Bescheid aus, die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei hinreichend begründet. Die Anordnung in Ziff. 1 des Bescheids sei auch formell rechtmäßig, denn die Anhörung sei aufgrund von Gefahr in Verzug entbehrlich gewesen. Die Anordnung sei auch nicht nichtig, denn es handle sich nicht um einen Gewässerausbau. Sie sei zudem rechtmäßig. Dem Antragsteller stehe für die aktuelle Gewässerbenutzung kein Altrecht zu. Der Feststellungsbescheid stelle dafür keine Grundlage dar, denn der Umfang der Feststellungswirkung sei begrenzt. Sie sei an die historische Ursprünglichkeit des Anlagenbestandes geknüpft. Der Umfang des Anlagebestandes sei auch im Bescheid konkretisiert worden. Durch den Antragsteller sei der Anlagenbestand jedoch wesentlich verändert worden, dieser sei nunmehr nicht mehr von der Feststellungswirkung erfasst. Zudem sei Adressat des Feststellungsbescheides der ehemalige Eigentümer der Wasserkraftanlage, Herr, gewesen und nicht der Antragsteller. Der Anlagenbestand entspreche nicht mehr dem ursprünglichen, die Erlöschensgründe des alten Rechts wirkten noch fort. Nach dem SächsWG 1909 seien Anlage und Gewässerbenutzung untrennbar miteinander verbunden gewesen. Das Altrecht sei erloschen. Zudem könnte der Umfang der Gewässerbenutzung den im Feststellungsbescheid festgelegten Umfang nicht entsprechen. Erst kurz vor dem Erörterungstermin sei bekannt geworden, dass die Turbine im Jahr 1942 ausgewechselt worden sei. Im Feststellungsbescheid sei dies nicht berücksichtigt worden. Das Schluckvermögen der Turbine sei unklar. Es stünden 540 l/s (vormaliger Betreiber), 420 l/s (Behörde 1996) und 500 l/s (aktuelle Angaben vom Antragsteller) im Raum. Die Betriebs- und Wartungsanleitung erscheine als ungeeignetes Dokument, da das Schluckvermögen in der Regel mit von/bis benannt werde und unklar sei, wie 500 l/s hergeleitet würden. Das Schluckvermögen sei nicht eindeutig belegt, daher bestehe eine Gefahr. Das Stauziel sei bei Kontrollen noch nie eingehalten worden. Modernisierungsmaßnahmen brächten erfahrungsgemäß Veränderungen an der Anlagensteuerung mit sich sowie höhere Fließgeschwindigkeiten und eine bessere hydraulische Leistungsfähigkeit. Die Wasserbenutzung habe zudem nun einen anderen Zweck. Ursprünglich war dies der Fabrikbetrieb und nun die Stromerzeugung. Der Anlagenbestand weiche erheblich vom Bestand zum Zeitpunkt des Feststellungsbescheides ab ohne wasserrechtliche Zulassung. Ein Verbot der Gewässerbenutzung sei möglich, wenn diese mit formell illegalen Anlagen erfolge. Mit einem illegalen Anlagenbestand könne keine rechtmäßige Gewässerbenutzung erfolgen. Die vom Antragsteller durchgeführten Änderungen am Rechenhaus, an der Druckrohrleitung und am Untergraben seien von bautechnischer Relevanz und damit genehmigungsbedürftig. Die Standsicherheit des Rechenhauses sei gefährdet. Die Gefahrenlage habe bereits vor der Änderung des Rechenhauses bestanden. Eine Verknüpfung zwischen der Gefahrenlage und der Anordnung könne nicht dargelegt werden. Eine aktuelle Standsicherheit des Rechenhaus sei nicht nachgewiesen. Es sei ein

Austausch der Druckrohleitung Materialien, Bauart und Standsicherheit betreffend erfolgt. Bei einem Bauwerksversagen bzw. einem Einbruch würde es zu einem unkontrollierten Wasseraustritt kommen mit nicht absehbaren Gefahren wie Überflutung und Schadstoffeinträgen. Hinsichtlich der Änderungen am Untergraben fehlten Nachweise über den Schutz gegen schädliche Einflüsse und der Standsicherheit. Das Ermessen sei fehlerfrei ausgeübt worden, formelle Illegalität reiche aus. Bei einer Folgenabwägung überwiege das Vollzugsinteresse. Die Auswirkungen der Gewässerbenutzung mit dem geänderten Anlagenbestand auf das Gewässersystem der Natschung sei nicht absehbar. Andernfalls müssten erst substantiierte Ermittlungen der Gefahren erfolgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen, die vom Antragsgegner übersandte Verwaltungsakte sowie auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 12. März 2026 verwiesen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig. Das Gericht kann auf Antrag bezüglich der für sofort vollziehbar erklärten Ziff. 1 des Bescheides vom 26. November 2025 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen, § 80 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

2. Der Antrag ist zudem begründet. Dem privaten Interesse des Antragstellers, von der sofortigen Vollziehung von Ziff. 1. des Bescheides verschont zu bleiben, ist der Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung von Ziff. 1. des Bescheides einzuräumen.

a) Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. § 80 Abs. 5 VwGO enthält keine ausdrückliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederherstellen kann. Geboten ist eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Vollziehungsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Erweist sich der angegriffene Verwaltungsakt bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig, überwiegt das Interesse des Antragstellers

an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, da an der sofortigen Vollziehbarkeit eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann. Ergibt hingegen die Prüfung, dass der Verwaltungsakt voraussichtlich rechtmäßig ist, ist im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung weiter zu fragen, ob besondere, über das allgemeine Interesse an der Durchsetzung hoheitlicher Maßnahmen hinausgehende Gründe für eine sofortige Vollziehung sprechen. Sind solche Gründe gegeben, überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 3. August 2022 - 6 B 42/22 -, juris Rn. 6). Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens offen sind, sind allein die einander gegenüberstehenden Interessen zu gewichten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. März 2010 - 7 VR 1/10 -, juris Rn. 13).

b) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziff. 1 des Bescheides entspricht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Eine Begründung ist nicht entbehrlich. Der Antragsteller kann sich nicht, wie im Bescheid erfolgt, auf § 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO stützen. Danach bedarf es einer besonderen Begründung nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft. Anhaltspunkte für eine Notstandsmaßnahme werden im Bescheid jedoch darauffolgend nicht aufgeführt. Der Antragsteller hat ebenfalls nicht die Möglichkeit, wie aber im Bescheid angekündigt, eine ausführliche Begründung nachzureichen. Dies ist mit dem Schutzzweck des Begründungszwanges, insbesondere dem Erfordernis des Bewusstseins der Sondersituation im Zeitpunkt der Anordnung, unvereinbar (Hoppe in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Auflage 2022, § 80 Rn. 56).

Das demnach maßgebliche besondere Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO erfordert eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darstellung des besonderen öffentlichen Interesses dafür, dass ausnahmsweise die sofortige Vollziehbarkeit notwendig ist und dass hinter dieses erhebliche öffentliche Interesse das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss, zunächst von dem von ihm angegriffenen Verwaltungsakt nicht betroffen zu werden (Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 80 Rn. 85). § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO verpflichtet die Behörde nicht, eine Begründung zu geben, die ausschließlich auf den konkreten Einzelfall zutrifft oder eine im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr darlegt. Gerade dann, wenn immer wiederkehrenden Sachverhaltsgestaltungen eine typische Interessenlage zugrunde liegt, kann sich die Behörde zur Rechtfertigung der Anordnung der sofortigen Vollziehung vielmehr darauf beschränken, die für diese Fallgruppen typische Interessenlage aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass diese Interessenlage nach ihrer Auffassung auch

im konkreten Fall vorliegt (VG Ansbach, Beschluss vom 08.12.2023 - AN 16 S 23.2085 -, juris Rn. 18 m. w. N.).

Diese Anforderungen sind gewahrt. Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung lässt die für die Abwägung der widerstreitenden Interessen maßgebenden Überlegungen erkennen. Die Gründe für das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug sind nicht nur pauschal oder floskelhaft dargelegt, sondern nachvollziehbar und auf den konkreten Einzelfall bezogen. Dabei wird auf die formelle Illegalität der Gewässerbenutzung ohne offenkundige Zulassungsfähigkeit und der daraus resultierende typische Interessenlage verwiesen, eine konkrete Gefahr von schädlichen Auswirkungen auf das Gewässersystem der Natschung sei nicht auszuschließen und dieser Zustand würde ohne eine Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens bestehen.

c) Ziff. 1. des Bescheides erweist sich nach summarischer Prüfung jedoch als jedenfalls rechtswidrig, denn die Voraussetzungen für die Anordnung nach Ziff. 1. sind nach der sich aus den Einlassungen der Beteiligten ergebender aktueller Sachlage aller Voraussicht nach nicht erfüllt.

aa) Der Antragsgegner stützt Ziff. 1 des Bescheides auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen.

bb) Der Bescheid leidet an einem relevanten Anhörungsmangel, der vom Antragsgegner aber geheilt worden ist.

Der Antragsgegner durfte nicht, wie jedoch im Bescheid erfolgt, nach § 1 Satz 1 SächsVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG von der Anhörung absehen. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG kann von der Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Gefahr im Verzug im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG ist anzunehmen, wenn durch eine vorherige Anhörung auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen ein Zeitverlust einträte, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge

hätte, dass die behördliche Maßnahme zu spät käme, um ihren Zweck noch zu erreichen. Ob eine sofortige Entscheidung objektiv notwendig war oder die Behörde eine sofortige Entscheidung zumindest für notwendig halten durfte, ist vom Gericht aus ex-ante-Sicht zu beurteilen. Hierbei ist wegen der Bedeutung des Anhörungsrechts als tragendem Prinzip des rechtsstaatlichen Verfahrens ein strenger Maßstab anzulegen (BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 - 3 C 16/11 -, BVerwGE 142, 205-219., juris Rn. 13). Diesem strengen Maßstab wird der Bescheid bei Weitem nicht gerecht. Ihm lassen sich keine Anhaltspunkte für eine derartige Notstandsmaßnahme entnehmen.

Der Anhörungsmangel ist relevant, da § 1 Satz 1 SächsVwVfG i. V. m. § 46 VwVfG nicht greift. Nach § 46 VwVfG kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Dafür muss jeglicher Zweifel ausgeschlossen sein, dass der Antragsgegner ohne den Verfahrensfehler genauso entschieden hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 - 3 C 16/11 -, BVerwGE 142, 205-219, juris Rn. 20). Bei einer behördlichen Ermessensentscheidung ist aufgrund ihrer

Komplexität eine Nichtbeeinflussung nur ausnahmsweise offensichtlich und unterliegt daher besonderen behördlichen Darlegungs- und Begründungslasten. Vorliegend kann bereits aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes nicht jeglicher Zweifel ausgeschlossen werden, dass der Antragsgegner auch nach einer Anhörung des Antragstellers genauso entschieden hätte.

Die Konsequenzen eines relevanten Anhörungsmangels für das Eilverfahren werden in der Rechtsprechung unterschiedlich bewertet (vgl. zum Meinungsstand ausführlich Lang, JA 2025, S. 45 ff.), jedoch wurde der Anhörungsmangel vorliegend vom Antragsgegner jedenfalls bereits geheilt. Äußerungen und Stellungnahmen von Beteiligten im gerichtlichen Verfahren stellen regelmäßig keine nachträgliche Anhörung im Sinne dieser Regelung dar. Im Prozess abgegebene Äußerungen und Erklärungen von Beteiligten, insbesondere auch schriftsätzliche Äußerungen, sind in erster Linie auf den Fortgang des Rechtsstreits und nur ausnahmsweise auch auf die Änderung der materiellen – streitigen – Rechtslage gerichtet. Deshalb müssten besondere Umstände vorliegen, um annehmen zu können, ein Prozessbeteiligter wolle sich durch eine schriftsätzliche Äußerung materiell-rechtlich binden. Daher setzt eine funktionsgerecht nachgeholte Anhörung voraus, dass sich die Behörde nicht darauf beschränkt, die einmal getroffene Sachentscheidung zu verteidigen, sondern das Vorbringen des Betroffenen erkennbar zum Anlass nimmt, die Entscheidung kritisch zu überdenken. Um

einen Anhörungsmangel durch einen Schriftsatz zu heilen, muss somit in diesem hinreichend klar werden, dass nicht nur die Verwaltungsentscheidung verteidigt werden, sondern die bereits getroffene (Ermessens-)Entscheidung erneut auch außerhalb des Rechtsstreits inhaltsgleich bestätigt werden soll (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 21. September 2021 - 6 B 360/21 -, juris Rn. 14f., zu dieser Möglichkeit auch im Eilverfahren Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Juni 2010 - 10 B 270/10 -, juris Rn. 7). Dies ist vorliegend mit Schriftsatz des Antragsgegners vom 2. April 2026 erfolgt. Zuvor reichte der Antragsteller dem Gericht zahlreiche weitere technische Unterlagen zur Anlage ein. Im Schriftsatz vom 2. April 2026 führt der Antragsgegner aus, dass unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags des Antragstellers keine andere rechtliche Bewertung der behördlichen Entscheidung erfolgen könne. Der Fachbereich des Antragsgegners habe sich nochmals ausführlich unter Hinzuziehung wasserbautechnischen Sachverständes im dortigen Sachgebiet mit der Anlage und deren Anlagenteilen unter Berücksichtigung des Schriftsatzes des Antragstellers vom 26. März 2026 – welcher als Anlage die zahlreichen technischen Unterlagen enthielt – auseinandergesetzt. Damit bestätigte der Antragsgegner seine Entscheidung erneut.

cc) Die aktuelle Gewässerbenutzung durch den Antragsteller kann nach aktueller Sachlage nicht als formell illegal eingeschätzt werden, so dass Ziff. 1 des Bescheides nicht mit dieser Begründung auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG gestützt werden kann.

Für die Anordnung nach Ziff. 1 des Bescheides wäre die formelle Illegalität der Gewässerbenutzung grundsätzlich ausreichend. Eine auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG gestützte Maßnahme, deren Erlass im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht, muss im Einzelfall verhältnismäßig sein. Grundsätzlich genügt dafür die bloß formelle Illegalität, denn eine Differenzierung zwischen formeller und materieller Illegalität, wie sie für den Bereich des öffentlichen Baurechts üblich ist, ist wegen der Unterschiede der beiden Rechtsmaterien für das Wasserrecht in der Regel nicht geboten. Stehen einem Bauvorhaben keine materiell-rechtlichen Hindernisse entgegen, besteht aufgrund der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ein Rechtsanspruch auf eine uneingeschränkte Baugenehmigung. Demgegenüber ist die Nutzung von Gewässern wegen Ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit und wegen ihrer erhöhten Sensibilität für Verunreinigungen immer gemeinwohlorientiert. Jede nicht gestattete, aber gestattungsbedürftige Einwirkung auf ein Gewässer ist deswegen rechtswidrig, weil auch materiell erst die Gestattung die Befugnis zur Benutzung oder zum Ausbau des Gewässers begründet. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann sich nur in besonders gelagerten Einzelfällen die Notwendigkeit einer Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit im Einzelfall ergeben (vgl.

BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2021 - 7 C 9/20 -, BVerwGE 174, 322-328, juris Rn. 15ff.).

Vorliegend ist jedoch die aktuelle Gewässerbenutzung nicht formell illegal, denn sie ist nach summarischer Prüfung von einem Altrecht gedeckt. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ist keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich für Gewässerbenutzungen auf Grund von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. Dies gilt nach § 20 Abs. 1 Satz 2 WHG nur dann, wenn zur Ausübung der Benutzung am 12. August 1957, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Juli 1990 oder zu einem anderen von den Ländern bestimmten Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren. Nach § 14 Abs. 1 SächsWG gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 WHG mit der Maßgabe, dass am 1. Juli 1990 rechtmäßige und funktionsfähige Anlagen vorhanden waren.

(1) Das Vorliegen eines Altrechts wurde mit Bescheid des Antragsgegners vom 23. Januar 2003 festgestellt. Dieser Bescheid ist bestandskräftig, es fehlen Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit. Das mit dem Bescheid festgestellte Altrecht steht dem Antragsteller aufgrund von § 8 Abs. 4 WHG zu (vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 42 ff.). Der Erklärungsinhalt des Bescheides vom 23. Januar 2003 schränkt das Altrecht auch nicht dahingehend ein, dass es nur für einen bestimmten Anlagenbestand gilt (im Gegenteil zum Feststellungsbescheid im Verfahren VG Chemnitz, Urteil vom 19. Juli 2017 - 2 K 1166/15 -; Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 11. Dezember 2019 - 4 A 15/18 -; BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 2020 - 7 B 5.20 -; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2021 - 7 C 9/20 -, BVerwGE 174, 322-328).

(2) Das dem Antragsteller zustehende Altrecht ist nicht aufgrund der durch den Antragsteller durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen ab dem Jahr 2022 nach dem SächsWG 1909 erloschen.

Der Antragsgegner geht zutreffend davon aus, dass das SächsWG 1909 nach § 58 Abs. 2 Buchst. f Nr. 2 WG DDR 1963 mit der Verkündung des WG DDR 1963 außer Kraft getreten ist. Unzutreffend ist dagegen die Einschätzung des Antragsgegners, ein Erlöschen des Altrechts erfolge zwar nicht direkt nach den gesetzlichen Regelungen des SächsWG 1909, aber aufgrund des Umstandes, dass es weiterhin das Altrecht präge, denn ein Altrecht solle keine Verbesserung der Rechtsstellung gewähren.

Diese Ansicht des Antragsgegners missversteht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich die Entstehung, der Inhalt und der Umfang eines alten Rechts sowie einer alten Befugnis nach dem zugrundeliegenden, nicht revisiblen Landesrecht

bestimmen. Dies gilt auch für das Weiterbestehen dieser alten Rechte und Befugnisse. Mit dieser Aussage beleuchtet das Bundesverwaltungsgericht das Verhältnis zwischen Landesrecht und der nachträglichen Aufhebung alter Rechte und Befugnisse nach dem Bundesrecht, nunmehr § 20 Abs. 2 WHG. In diesem Zusammenhang stellt das Bundesverwaltungsgericht allein fest, dass bestehende Erlöschentatbestände von alten Landeswasserrechten nicht durch § 20 Abs. 2 WHG entfallen, da das Bundesrecht keine Verbesserung der Rechtsstellung gewähren möchte. Damit meint das Bundesverwaltungsgericht aber nicht, dass Erlöschentatbestände von alten Landeswasserrechten unabhängig ihres Außer-Kraft-Tretens für Altrechte weiterbestehen. So führt das Bundesverwaltungsgericht weiter aus, die entscheidende Frage sei – nachdem feststehe, dass § 20 Abs. 2 WHG keine Sperre darstelle –, ob nach dem jeweils anzuwendenden Landesrecht ein Erlöschenstatbestand erfüllt sei (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1990 - 7 B 151/90 -, juris Rn. 2 ff. m. w. N., siehe auch VGH München, Urteil vom 19. Juli 1995 - 22 B 93.1580 -, beck-online). Vorliegend stellt das SächsWG 1909 aber gerade kein anzuwendendes Landesrecht dar, da es außer Kraft getreten ist.

(3) Nach summarischer Prüfung kann auch nicht angenommen werden, dass die aktuelle Gewässerbenutzung durch den Antragsteller nicht vom durch den Bescheid vom 23. Januar 2003 festgestellten Altrecht gedeckt ist.

Im streitgegenständlichen Bescheid stützt sich der Antragsgegner darauf, dass das Altrecht erloschen sei. Während des vorliegenden Verfahrens führt er zusätzlich auch aus, die aktuelle Gewässerbenutzung des Antragstellers entspreche nicht dem Altrecht, insbesondere sei die Stauhöhe bei vergangenen Überwachungen unterschritten worden. Diese nachträgliche Begründungsänderung ist möglich, denn dieser sind nur unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in die Identität des Verwaltungsakts, das heißt in seinen Regelungsausspruch, Grenzen gesetzt und selbst wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt im Regelungsausspruch als rechtswidrig erweist, käme noch seine Aufrechterhaltung im Wege der Umdeutung nach § 47

VwVfG in Betracht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Februar 1993 - 7 B 107/92 -, juris Rn. 4). Durch die besondere Schutzwürdigkeit des Wassers resultieren Anforderungen an die Art, das Maß und den Zweck der Gewässerbenutzung (vgl. § 10 Abs. 1 WHG sowie Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 108. Ergänzungslieferung August 2025, § 10 Rn. 3 ff.).

Die Art der Gewässerbenutzung ist vorliegend das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers, § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Der Zweck der Gewässerbenutzung entspricht dem Altrecht, es ist aktuell und laut Feststellungsbescheid die Wasserkraftnutzung. Dies ist auch nicht zu weit

gefasst, denn eine rechtserhebliche Änderung der Zweckbestimmung tritt nicht bereits durch die Veränderung des wirtschaftlichen Zwecks der Gewässerbenutzung ein. Es ist nicht auf eine historische und damit womöglich mittlerweile obsolete Zweckermittlung abzustellen, sondern auf eine zeitgemäß funktionsgerechte Nutzung im Rahmen des übergeordneten Zwecks. Andernfalls wäre der mit der Regelung angestrebte Werterhalt des alten Rechts konterkariert (vgl. Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Werkstand: 108. EL August 2025, § 20 Rn. 88; Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 20 Rn. 65; VGH München, Beschluss vom 12. Dezember 2019 - 8 ZB 18.547 -, beck-online Rn. 22).

Nach summarischer Prüfung reichen die durch den Antragsgegner dem Gericht mitgeteilten Anhaltspunkte, dass das Maß der aktuellen Gewässerbenutzung nicht vom Altrecht gedeckt sei, nicht aus, um von einer formell illegalen Gewässerbenutzung ausgehen zu können. Das Maß der Nutzung sind vorliegend die im Feststellungsbescheid angegebene maximale Ausleitmenge von 0,500 m³/s und die Stauhöhe.

Dem Antragsgegner ist vorliegend lediglich nicht bekannt, ob die maximale Ausleitmenge eingehalten wird. Hinsichtlich des Schluckvermögens der aktuellen Turbinenanlage stünden unterschiedliche Werte im Raum, nach aktuellen Angaben des Antragstellers seien dies 500 l/s, jedoch fehlten eindeutige Nachweise, beispielsweise mittels eines Hersteller-Datenblatts oder technischer Ermittlungen. Die Angaben des Antragstellers unter Vorlage der Betriebs- und Wartungsanleitung der Turbine bezweifle der Antragsgegner zunächst. Laut der eidesstattlichen Versicherung eines Ingenieurs für Wasserkrafttechnik sei bei der Instandhaltung der Turbine eine Erweiterung des Schluckvermögens der Turbine weder Gegenstand der Arbeiten gewesen noch Folgen der Reparatur, doch brächten Modernisierungsmaßnahmen erfahrungsgemäß Veränderungen an der Anlagensteuerung mit sich sowie höhere Fließgeschwindigkeiten und eine bessere hydraulische Leistungsfähigkeit.

Die im Feststellungsbescheid angegebene Stauhöhe ist unstreitig offensichtlich falsch, richtig ist vielmehr eine Stauhöhe von 644,66 m ü. NHN. Es handelt sich um einen offensichtlichen Fehler im Feststellungsbescheid nach § 42 VwVfG, der in diesem Verfahren durch Schriftsatz des Antragsgegners vom 20. April 2026 berichtigt worden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Juli 2002 - 9 VR 6/02-, beck-online; Baer/Wiedmann in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht - VwVfG, Werkstand: 7. EL Mai 2025, § 42 Rn. 29). Bei Kontrollen sei die Stauhöhe stets unterschritten worden. Die Überwachungswerte zeigen eine deutliche Unterschreitung der Stauhöhe bei den Überwachungen am 1. August 2023, am 10. September 2024 und am 24. November 2025 und eine leichte Überschreitung der Stauhöhe bei der Überwachung am 8. Dezember 2025. Modernisierungsmaßnahmen verschärften Stauhöheverstöße

erfahrungsgemäß. Auch hinsichtlich der Stauhöhe äußert der Antragsgegner somit nur Vermutungen der formellen Illegalität der aktuellen Gewässerbenutzung nach den durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen.

Die Vermutung formeller Illegalität der aktuellen Gewässerbenutzung reicht für die Anordnung in Ziff. 1 des Bescheides nicht aus. Die Vermutungen des Antragsgegners erfordern vielmehr Gefahrerforschungsmaßnahmen. Insbesondere leitet der Antragsgegner die Folgen der durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen für den Umfang der aktuellen Gewässerbenutzung aus Erfahrungssätzen ab, ohne geprüft zu haben, wie sich die Modernisierungsmaßnahmen tatsächlich in diesem konkreten Einzelfall auf den Umfang der Gewässerbenutzung auswirken. Die Erfahrungssätze stellen noch nicht derart konkrete Anhaltspunkte dar, um bereits eine Untersagung der Gewässerbenutzung als erforderlich und angemessen zu erachten. Dafür wurden sie vom Antragsgegner – trotz des langen und regen Austausches – nicht hinreichend mit fachlichen Nachweisen belegt in dieses Verfahren eingeführt. Für einen bestimmten Zeitraum engmaschig den Betrieb und somit das Maß der Gewässerbenutzung zu überwachen oder diese Daten des Maßes der tatsächlichen aktuellen Gewässerbenutzung vom Antragsteller anzufordern, stellt sich daher als milderes und nicht erkennbar ungeeignetes Mittel dar.

dd) Ziff. 1 des Bescheides kann auch nicht mit der Begründung auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG gestützt werden, die Modernisierungsmaßnahmen des Antragstellers seien hinsichtlich des Umbaus des Rechenhauses formell illegal.

Zwar ist insoweit eine formelle Illegalität gegeben. Der Umbau des Rechenhauses ist unter den Beteiligten unstreitig von bautechnischer Relevanz. Somit handelt es sich um wesentliche Änderungen, die genehmigungsbedürftig und daher momentan formell illegal sind. Wesentlich im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsWG ist eine Änderung, wenn sie wasserwirtschaftliche oder für die Gewässerbenutzung bedeutsame Auswirkungen hat oder für die Anlage bautechnisch relevant ist, was insbesondere der Fall ist, wenn sie statische Bedeutung hat. In Abgrenzung dazu sind bloße Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten in der Regel keine wesentlichen Änderungen in diesem Sinne (Sächsisches Obergericht, Urteil vom 20. Januar 2023 - 4 A 878/17 -, juris Rn. 31).

Trotzdem rechtfertigt dies die Anordnung nicht, auch wenn für eine Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die formelle Illegalität grundsätzlich ausreichend ist (vgl. oben sowie BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2021 - 7 C 9/20 -, BVerwGE 174, 322-328, juris Rn. 15ff.). Es ist aber im vorliegenden Verfahren ein Ausnahmefall gegeben. Denn eine Anordnung mit dem Inhalt der Untersagung der Gewässerbenutzung ist nach summarischer Prüfung vorliegend

ungeeignet, die der formellen Illegalität des Rechenhauses einhergehenden Gefahren für das Gewässer einzudämmen. Die in Betracht kommenden Gefahren resultieren allein aus den Zweifeln an der Standsicherheit des Rechenhauses. Die Standsicherheit sei nach Erläuterung durch den Antragsgegner bereits vor der Änderung des Rechenhauses gefährdet gewesen und es liege kein Nachweis der Standsicherheit nach der Änderung vor. Die vom Antragsgegner dazu eingereichte Skizze zeigt, dass auf der Straße über dem Rechenhaus vorbeifahrende Fahrzeuge Druck in der Erde erzeugten und die Erde sodann auf eine Seitenwand des Rechenhaus derart drücke, dass die Standsicherheit gefährdet sei. Eine Verknüpfung zwischen dieser Gefahrenlage und der Anordnung der Untersagung der Gewässerbenutzung könne nach dem Vorbringen des Antragsgegners jedoch nicht dargelegt werden. Somit ist zwar das Rechenhaus möglicherweise einsturzgefährdet und es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Situation durch die Änderungen am Rechenhaus möglicherweise verschärft hat. Der Betrieb der Wasserkraftanlage hat für die Einsturzgefahr jedoch keine Relevanz, eine Verknüpfung konnte selbst der Antragsgegner nicht darlegen. Somit ist die streitgegenständliche Anordnung nicht geeignet, eine vom Rechenhaus ausgehende Gefahr zu beseitigen oder jedenfalls zu verringern. Die Anordnung kann daher nicht auf diese Gefahr gestützt werden.

ee) Ziff. 1 des Bescheides kann auch nicht mit der Begründung auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG gestützt werden, die Modernisierungsmaßnahmen des Antragstellers seien hinsichtlich des Austauschs der Druckrohrleitung und der Arbeiten am Untergraben formell illegal.

Nach summarischer Prüfung ist der Austausch der Druckrohrleitung nach aktueller Lage der vorgelegten Verwaltungsvorgänge und Einlassungen der Beteiligten nicht von bautechnischer Relevanz. Somit handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung, die genehmigungsbedürftig und daher momentan formell illegal ist. Nach Einlassung des Antragstellers seien Lage, Länge, Durchmesser und Material unverändert geblieben. Das Bestandsrohr sei lediglich bau, funktions- und materialgleich ausgetauscht worden. Nur das Alter und damit der Verschleißgrad hätten sich geändert. Dem ist der Antragsgegner trotz des langen und regen Austausches während dieses Verfahrens nicht substantiiert entgegengetreten. Es sei ein Austausch der Druckrohrleitung Materialien, Bauart und Standsicherheit betreffend erfolgt. An welchen konkreten Punkten jedoch die Einlassung des Antragstellers somit nicht korrekt ist, hat der Antragsgegner bis jetzt nicht darzulegen vermocht. Gleiches gilt hinsichtlich des Untergrabens, diesbezüglich fehlten dem Antragsgegner Nachweise bezüglich der Standsicherheit.

3. Dem privaten Interesse des Antragstellers, von der sofortigen Vollziehung von Ziff. 3. und 4. des Bescheides verschont zu bleiben, ist somit ebenfalls der Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung von Ziff. 3 und 4. des Bescheides einzuräumen.
4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Der Streitwert ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wegen des vorläufigen Charakters der begehrten Entscheidung auf die Hälfte zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Dr. Sieweke

Dr. Herrmann

Schorr